

# Vereinsförder- und Turnhallenbenützungsrichtlinien

## Artikel I Vereinsförderrichtlinie

### I. Grundsubvention für Vereine

Im Rahmen der jährlichen Vergabe der Vereinsförderungen durch die Marktgemeinde Telfs werden nur eingetragene Vereine berücksichtigt, welche die demonstrativ angeführten Kriterien erfüllen:

- Vereinssitz in Telfs
- Name „Telfs“ im Vereinsnamen enthalten
- Teilorganisation (Sektion) und Sitz in Telfs
- 60% der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Telfs
- Vereinstätigkeit wird überwiegend auf Telfer Gemeindegebiet ausgeübt
- Vereinstätigkeit steht Telfer Bürgern offen
- Aktive Teilnahme bei Gemeindeveranstaltungen (Kindererlebniswochen, Aktion „Sauberes Telfs“, Dorffest etc.)

Ein Rechtsanspruch auf Förderungen kann durch diese Richtlinie nicht geltend gemacht werden. Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor Einzelprüfungen der Förderwürdigkeit vorzunehmen.

Jeder Verein erhält auf Antrag pro Jahr eine Grundsubvention nach folgendem Schlüssel:

#### 1. Vereine ohne Jugendförderung (weniger als 30 % Kinder und Jugendliche):

<b>Gruppe A</b>	<b>bis 100 Mitglieder</b>	<b>€ 165,00</b>
Gruppe B	bis 200 Mitglieder	€ 220,00
Gruppe C	über 200 Mitglieder	€ 275,00

#### 2. Vereine mit Jugendförderung (mehr als 30 % Kinder und Jugendliche):

<b>Gruppe AJ</b>	<b>bis 100 Mitglieder</b>	<b>€ 385,00</b>
Gruppe BJ	bis 200 Mitglieder	€ 550,00
Gruppe CJ	über 200 Mitglieder	€ 825,00

Für folgende Vereine kann die jährliche Grundsubvention in erhöhtem Ausmaße beschlossen werden:

- Traditionsvereine
- Vereine mit Gemeinde-(sport)anlagen
- Vereine mit intensivem Jugendtraining
- Für das Gemeinwohl besonders wertvolle Verein

## **II. Veranstaltungssubvention**

Für die Allgemeinheit in Telfs wertvolle Veranstaltungen (Sport, Kultur, Wirtschaft etc.) können von der Marktgemeinde Telfs mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt werden. Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten, erwarteten Einnahmen, Art der Veranstaltung und Teilnehmeranzahl.

Unter förderungswürdige Veranstaltungen fallen insbesondere:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Breitensportveranstaltungen
- Sonstige für die Allgemeinheit wertvolle Veranstaltungen

## **III. Saalkosten Rathaussaal**

Jedem unter Punkt I. fallendem Verein, werden einmal jährlich die reinen Mietkosten des Rathaussaals oder einer anderen Räumlichkeit für die Abhaltung einer für die Allgemeinheit interessanten Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

## **IV. Ansuchen und Verfahren**

Folgende Ansuchen sind jährlich bis längstens 30.09. für das Folgejahr ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at) zu stellen:

- Grundsubvention
- Subventionen von Großveranstaltungen (beantragte Subvention über € 3.500,00)

Ansuchen um Subvention von kleineren Veranstaltungen (beantragte Subvention unter € 3.500,00) sind zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at) zu stellen.

Verspätet eingelangte Ansuchen werden aus budgetären Gründen nicht berücksichtigt. Die einzureichenden Beilagen sind am jeweiligen Formular für die Grundsubvention bzw. Subvention für Veranstaltungen ersichtlich und obligatorisch dem Ansuchen beizufügen. Gemäß § 2 lit. a) der Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs obliegt die Entscheidung hinsichtlich Grundsubvention dem Bürgermeister und hinsichtlich Subventionen in erhöhtem Ausmaß gemäß § 1 Abs. 1 lit. d) dem Gemeindevorstand.

## **V. Förderungszusage**

- Die Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten
- Für eine zugesagte Grund-/Veranstaltungssubvention über € 1.000,00 ist ein Rechnungsnachweis vor Auszahlung der Subvention vorzulegen

Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Förderungsbeiträge sind zurück zu erstatten, wenn

- die Subvention auf Grund unrichtiger Angaben erlangt wurde,
- die geforderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht ausgeführt wurde,
- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden.

## **Artikel II**

### **Richtlinien für Turnhallenbenützung**

Die Benützung der Turnhallen der Marktgemeinde Telfs steht Telfer Vereinen bzw. nicht auf Gewinn gerichteten Telfer Organisationen, welche sich mehrheitlich aus Telfer Bürgern zusammensetzen, zu. Die Entscheidung über die Vergabe der Turnhallen obliegt gemäß § 2 lit. f der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 15.12.2016 und dem dort gefällten Übertragungsbeschluss, dem Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Turnhalle besteht nicht.

#### **I. Benützungsentgelt der Turnhallen (Reinigungs- und Abnutzungspauschale)**

Turnhallen Volksschulen und Neue Mittelschulen	
Kleiner Turnsaal	€ 6,00/Stunde
Großer Turnsaal	€ 12,00/Stunde

Turnhallen Sport- und Veranstaltungszentren Telfs
Benützungsentgelt laut Wirtschaftsplan

Turnsäle Kindergärten
€ 6,00/Stunde

#### **II. Subventionierung des Benützungsentgeltes für Telfer Vereine mit Kinder- und Jugendtraining**

Gemäß § 2 lit. f der Geschäftsverteilung des Gemeinderates wurde die Gewährung von Subventionen zur Benützung der Turnhallen an den Bürgermeister delegiert.

Die Marktgemeinde Telfs subventioniert das Benützungsentgelt für Telfer Vereine, welche Kinder- und Jugendtraining (Anzahl der Kinder mindestens 50 %) anbieten, auf Antrag im Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs mit 50% und im Bundesschulzentrum sowie in den Volks- und Neuen Mittelschulen mit 30% im Nachhinein.

#### **III. Ansuchen und Verfahren**

Ein Ansuchen um Zuweisung einer Turnhalle ist ausschließlich digital mittels Formular (inkl. inkludierter Benützungsvereinbarung) auf der Homepage unter [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at) bis spätestens 30.06. zu stellen und gilt für das folgende gesamte Schul-/Kindergartenjahr. Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachhinein zum 30.06. des Folgejahres. Die Bezahlung hat binnen vier Wochen ab Rechnungserhalt zu erfolgen. Wird der fällige Betrag binnen dieser Frist nicht beglichen, behält sich die Marktgemeinde Telfs das Recht vor, die Turnhalle nicht mehr an diesen Verein zu vergeben.

Werden Turnhallen für einen gewissen Zeitraum während des Schul-/Kindergartenjahres nicht benötigt, ist die schriftliche Stornierung spätestens zwei Wochen zuvor der Marktgemeinde Telfs unter [info@telfs.gv.at](mailto:info@telfs.gv.at) bekannt zu geben.

## **Artikel III**

Diese Richtlinien treten aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 05.07.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Telfs:

Christian Härting